

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021,
geändert am 15.08.2022 per Umlaufverfahren



§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen »Vereinigung Junger Freiwilliger e.V. (VJF)« und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10892 B eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Vereinigung Junger Freiwilliger – im Weiteren als Verein bezeichnet – versteht sich als eine Gemeinschaft von Menschen, die den solidarischen und humanistischen Idealen der Internationalen Freiwilligenbewegung verbunden ist. In ihrem Handeln lässt sie sich sowohl von der universellen Charta des Internationalen Freiwilligendienstes als auch von den Zielen des Europäischen Netzes der Freiwilligendienstorganisationen leiten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich dafür ein, auf der Grundlage von gemeinnütziger Arbeit durch vielfältige Formen projektorientierter Zusammenarbeit ihren aktiven Beitrag zu Frieden, Völkerverständigung und für die Umwelt, für ein Europäisches Haus und zur Entwicklung weltweiter freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und insbesondere der Jugend zu leisten.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch seine Mitglieder in diesem Sinne sowohl national als auch international zu wirken.
- (4) Zum Betätigungsfeld des Vereins gehören:
 - die Realisierung von nationalen und internationalen gemeinnützigen Aktivitäten, Seminaren und ähnlichen Begegnungen mit Bildungscharakter. Er vermittelt die Teilnahme an solchen Veranstaltungen im In- und Ausland und fördert derartige Bestrebungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die den im Paragraph (2) beschriebenen Zielen verpflichtet sind.
 - die Organisation von nationalen und internationalen Workcamps und Freiwilligenprojekten sowie die Teilnahme an Aktivitäten der internationalen Freiwilligendienstbewegung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- (4) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte erstmals am 07.08.1990. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, die Bestätigung der Gemeinnützigkeit fortlaufend zu beantragen.

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021,
geändert am 15.08.2022 per Umlaufverfahren



§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft kann aktiv oder als Fördermitglied ausgeübt werden. Näheres regelt die Mitgliederordnung des Vereins.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Umsetzung der Vereinsziele aktiv mitarbeitet und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkennt.
- (3) Mitgliedsanträge sind formlos schriftlich oder online zu stellen. Der Vereinsvorstand beschließt über die Aufnahme. Eine Ablehnung von Anträgen braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Mitteilung der Entscheidung durch den Vereinsvorstand und Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - den Tod des Mitglieds;
 - durch Austrittserklärung des Mitglieds;
 - bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen;
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (6) Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand oder durch Abgabe einer Erklärung auf der Mitgliederversammlung kundtun. Er wird sofort wirksam. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresmitgliedsbeitrags.
- (7) Über einen Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vereinsvorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied formal mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die*der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss – bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht
 - an dem öffentlichen Teil der Sitzungen des Vereinsvorstandes und an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Wort zu ergreifen;
 - Vorschläge zur Wahl der Organe, einer Satzungsänderung und zu Arbeitsschwerpunkten des Vereins einzubringen;
 - die Organe des Vereins zu wählen und in sie gewählt zu werden;
 - seine Anwesenheit zu fordern, wenn zur eigenen Person Beschlüsse gefasst und zur eigenen Tätigkeit im Verein Stellung genommen wird;
 - sich an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen.

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021,
geändert am 15.08.2022 per Umlaufverfahren



- (2) Jedes aktive Mitglied des Vereins hat die Pflicht:
 - sich aktiv für die Ziele des Vereins und die damit verbundenen Aufgaben einzusetzen,
 - den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die aktiven Mitglieder des Vereins üben ihre Vereinstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände können ihnen erstattet werden. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Vereinstätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisionskommission;

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung digital, hybrid oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vereinsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Einladung bekannt. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vier Wochen vor Tagungsbeginn einberufen. Schriftlich im vorgenannten Sinne bedeutet, dass Einladungen auch digital erfolgen können.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, unbeschadet weiterer Bestimmungen der Satzung:
 - die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes und der Revisionskommission;
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte;
 - die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins und für den Vereinsvorstand;
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Änderung des Zwecks des Vereins;
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder partizipiert. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021,
geändert am 15.08.2022 per Umlaufverfahren



- (6) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nur an aktive Vereinsmitglieder zulässig. Das Formular zur Übertragung des Stimmrechtes (Vollmacht) muss dem Vereinsvorstand in schriftlicher oder digitaler Form vorliegen.
- (7) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins oder über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder sowie eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem*der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden beurkundet.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle aktiven Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vereinsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung, zur Erteilung von Stimmvollmachten sowie zu den Modalitäten der Wahl können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem*der Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und mindestens zwei Beisitzer*innen. Der Vereinsvorstand unterteilt sich in einen erweiterten Vorstand und in einen engeren, geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Den engeren, geschäftsführenden Vorstand bilden im Sinne des §26 BGB der*die Erste und Zweite Vorsitzende sowie der*die Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsvorstand einem anderen aktiven Vereinsmitglied diese Funktion übertragen. Diese Nominierung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist für die Arbeit des gesamten Vereins verantwortlich. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Der*die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Beschlussfassung des Vereinsvorstands kann neben Präsenztreffen auch digital und hybrid erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail getätigt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021,
geändert am 15.08.2022 per Umlaufverfahren



- (8) Der Vereinsvorstand kann eine*n Geschäftsführer*in einstellen. Der Vereinsvorstand kann den*die Geschäftsführer*in als seine*n besondere*n Vertreter*in nach §30 BGB bestellen, dessen*deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst.
- (9) Der Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (10) Der Vereinsvorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Satzung, der Realisierung der Arbeitsschwerpunkte sowie der Finanztätigkeit des Vereins.
- (2) Die Revisionskommission ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Das Amt in der Revisionskommission endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Durchführung der Tätigkeiten des Vereins können auf Initiative der aktiven Mitglieder Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11 Finanzierung, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus der Vereinsarbeit, Spenden und weiteren Mitteln.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der erste Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.
- (3) Die Finanzmittel werden durch eine*n Schatzmeister*in verwaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für internationale projektorientierte Jugendarbeit.